

Wien

Büro Bildungsstadtrat Christoph Wiederkehr
1082 Wien, Rathaus, Stiege 4, 2. Stock, Tür 451
Telefon: +43 1 4000 83201
E-Mail: christoph.wiederkehr@wien.gv.at

Ad 1)

- Seit 2018 besteht für alle Kindergärten und Kindergruppen die Möglichkeit sich für den Newsletter der MA 11 anzumelden. Damit erhalten die Träger aktuelle fachliche, organisatorische und rechtliche Informationen aus dem elementarpädagogischen Bereich. Dieses Informationstool hat sich besonders seit dem Auftreten von Covid-19 bewährt. Im Jahr 2020 erhielten die Träger 46 Newsletter und im Jahr 2021 bereits 13 Newsletter.
- Auch schon vor dem Auftreten von Covid-19 gab es regelmäßig Besprechungen der Behörde mit den größten Trägerorganisationen in Wien. Dieses Treffen wurden seit März 2020 intensiviert und finden teilweise sogar wöchentlich statt.
- Da ein Ende der pandemiebedingten Maßnahmen noch nicht absehbar ist, findet seit 2021 ein fachlicher Austausch mit den Einrichtungen der „kleinen“ Trägern als Service und Unterstützung statt. Dies sind all jene Träger, die keinen eigenen zentralen pädagogischen Support haben. Anders als die größeren Trägerorganisationen, haben sie keine Zentrale, die Informationen sammelt, aufbereitet und den Einrichtungen bzw. Standorten zur Verfügung stellt.

Ad 2)

Aufstellungen/Überblick über alle Kostenreduzierungen in Bezug auf die COVID-19-Krise in privaten Kindergärten und Horten:

1. Förderung aller privaten Kindergärten, Kindergruppen, Tagesmütter bzw. Tagesväter und Hortgruppen im Ausmaß von 100% auch bei stark eingeschränktem oder sogar kurzzeitig eingestelltem Leistungsangebot auf Basis der geförderten Kinder mit Stand 1.3.2020, sofern das Leistungsangebot prinzipiell verfügbar ist, bis zum „Normalbetrieb“, längstens bis Ende Juni 2020
2. Einmalige Sonderzahlung zur Entlastung der Familien und Übernahme der Kosten für nicht mehr abbestellbares Essen im März 2020 aller privaten Kindergärten, Kindergruppen, Tagesmütter bzw. Tagesväter und Hortgruppen bis zur Höhe des städtischen Essensbeitrages von EUR 68,23 pro Kind
3. Sonderfinanzierung zur Entlastung der Familien und Ersatz der Hortbesuchsbeiträge an die privaten Trägerorganisationen in der Höhe des städtischen Besuchsbeitrages von EUR 176,73 pro Monat für den Zeitraum von 1. März 2020 bis zum „Normalbetrieb“, längstens bis Ende Juni 2020
4. Um die langfristige Aufrechterhaltung des ausreichenden Angebotes an Plätzen zur elementaren Bildung und Betreuung durch private elementare Bildungseinrichtungen sowie Tagesmütter und Tagesväter zur Verfügung halten zu können und zur Sicherung von fast 10.000 Arbeitsplätzen im privaten elementaren Bildungssektor wurde eine einmalige „Corona-Kindergarten-Platz-Sicherung“ als Förderung pro Bildungs- und Betreuungsplatz in der Höhe von EUR 110,-- für die Monate September bis Dezember 2020 an die privaten Anbieterinnen bzw. Anbieter ausbezahlt.
5. Einmalige Sonderzahlung zur Entlastung der Familien für nicht mehr abbestellbares Essen im November 2020. Auf Antrag der bereits geförderten privaten Kindergärten, Kindergruppen, Tagesmütter bzw. Tagesväter und Hortgruppen leistet die Stadt Wien –

Kindergärten für jedes von geförderte Kinder, dass während des Lockdown II zumindest eine komplette Woche nicht in der elementaren Bildungseinrichtung bzw. im Hort anwesend eine Sonderfinanzierung bis zur Höhe des städtischen Essensbeitrages von EUR 68,23 pro Kind. Die diesbezüglichen Anträge der Trägerorganisationen sind derzeit in Bearbeitung. Einreichfrist endet mit 15.3.2021.

6. Sonderfinanzierung zur Entlastung der Familien und Ersatz der Hortbesuchsbeiträge an die privaten Trägerorganisationen in der Höhe des städtischen Besuchsbeitrages von EUR 176,73 pro Monat für den Zeitraum November und Dezember 2020 sowie Jänner 2021. Die diesbezüglichen Anträge der Trägerorganisationen sind derzeit in Bearbeitung. Einreichfrist endet mit 15.3.2021.

7. Um die langfristige Aufrechterhaltung des ausreichenden Angebotes an Plätzen zur elementaren Bildung und Betreuung durch private elementare Bildungseinrichtungen sowie Tagesmütter und Tagesväter zur Verfügung halten zu können und zur Sicherung von fast 10.000 Arbeitsplätzen im privaten elementaren Bildungssektor wurde eine einmalige „Corona-Kindergarten-Platz-Sicherung“ als Förderung pro Bildungs- und Betreuungsplatz in der Höhe von EUR 82,50 für die Monate Jänner bis März 2021 an die privaten Anbieterinnen bzw. Anbieter ausbezahlt. Die Antragsformulare und Informationen wurden am 1.3.2021 an die geförderten Trägerorganisationen versendet. Einreichfrist endet am 15.3.2021.
Zusätzliche Maßnahmen:

Wird eine Gruppe oder ein Standort von der Behörde aufgrund von Covid-Erkrankungen behördlich geschlossen hat das keine Auswirkungen auf die Schließtage. Laut Förderrichtlinie „Beitragsfreier Kindergarten“ dürfen elementare Bildungseinrichtung während des gesamten Kindergartenjahres insgesamt maximal für 30 Arbeitstages geschlossen sein.

Wird ein elementarer Bildungsplatz von der Stadt Wien gefördert gilt normalerweise, dass ein Kind, welches länger als 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage durchgehend den Kindergarten nicht besucht, nicht mehr gefördert werden kann. Ausnahmen/Einzelfallentscheidungen von der 4-Wochen-Regelung gibt es derzeit Pandemie-bedingt für Kinder, die ein Attest mit Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG bzw. § 258 Abs. 1 B-KUVG haben.

Gleiches gilt, für alle Personen, die im gleichen Haushalt leben (ZMR-Prüfung) und ein solches Attest vorweisen können. Die Stadt Wien - Kindergärten orientiert sich dabei an der Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG bzw. § 258 Abs. 1 B-KUVG, diese gilt lt. <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Risikogruppen.html> bis 31.3.2021. Unabhängig davon gibt es auch noch Ausnahmen für Kinder, welche schwer erkrankt sind (wie zB Krebserkrankungen). Diese gewähren wir grundsätzlich für 3 Monate, welche gegebenenfalls auch verlängert werden können.

Die Zeiten eines Lockdown zählen nicht zur max. Abwesenheitszeit lt. Allgemeiner Förderrichtlinie „Beitragsfreier Kindergarten“. Grundsätzlich gilt, was Eltern/Obsergeberechtigte vertraglich mit der privaten elementaren Bildungseinrichtung vereinbart haben. Wird der Platz von der Stadt Wien gefördert gilt normalerweise, dass ein Kind, welches länger als 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage durchgehend den Kindergarten nicht besucht, nicht mehr gefördert werden kann. Die Zeiten eines Lockdown unterbricht die Abwesenheit und wird nicht zur Abwesenheitszeit gerechnet, daher fängt die max. Abwesenheitszeit mit Aufhebung eines Lockdown neu zu laufen an.

Ad 3)

Aus den Treffen mit den Trägerorganisationen können wir folgendes Feedback geben: Die Stärken des föderalen Systems liegen ganz klar darin, dass seitens der Stadt Wien auf auftretende Bedürfnisse (wie zB zur Verfügung stellen von Schutzausrüstung) rasch und individuell reagiert wurde. Kürzere Abstimmungsprozesse ermöglichen schneller Maßnahmen. Auf der anderen Seite gibt es den Wunsch nach klaren und einheitlichen Vorgaben, an denen sich die Trägerorganisationen

orientieren können. Die Nicht-Zuständigkeit des Bundes für elementare Bildungseinrichtungen hat leider dazu geführt, dass diese bei der Verkündung neuer Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung durch Covid 19 vergessen wurden. In Pressekonferenzen wurden meist nur die Schulen erwähnt. Dies wird (österreichweit) als mangelnde Wertschätzung des elementaren Bildungsbereichs wahrgenommen.